



**CORONA-
IMPfung
HIER ???**



Behindert, zuhause, benachteiligt ...

Vom Tunnelblick in Impfverordnungen und Lichtblicken in Ausnahmefällen

Je knapper das Impfgut im Rahmen der begonnenen Corona-Schutzimpfungen, je drängender, je brisanter, je existenzieller die Frage: Wem wird Priorität bei den Covid-19-Impfungen gegeben? Wer muss unter „ferner liefen“ hinter den ausdrücklich priorisierten Personengruppen länger – vielleicht zu lange – auf seine Impfung warten?

Weit mehr als die zur Verfügung stehenden Impfdosen, gibt es derzeit eine große Anzahl von Menschen, die lieber heute als morgen ihre Corona-Schutzimpfung erhalten wollen und sollen. Weil sie besonders verwundbar sind. Weil sie diese Impfung ob ihres besonderen Risikos, schwer bis tödlich an Covid-19 zu erkranken, besonders brauchen. Weil sie durch ihre Lebenssituation schon länger und härter als andere unter der Isolation leiden. Keine Frage: Zu denen, die den Impfschutz mit höchster Priorität brauchen, gehören die alten Menschen. Und Menschen, die in Heimen leben, weil sich die Heime wieder einmal als „Hotspots“ für die Verbreitung von Infektionen erwiesen haben.

Aber: Darüber hinaus gibt es weitere höchst gefährdete Risikogruppen. Einige davon wurden im ersten Angang in den Impf-Empfehlungen und Impf-Verordnungen vergessen. **„Zufällig“ sind da auch wieder mal Menschen mit Behinderung dabei...**

Ein Beitrag von Paul Haubrich (Geschäftsführer Club Aktiv)

Der alte Reflex: stationär vor ambulant...

Betrachtet man die bisherige deutsche Impfstrategie, so gehören zu den vergessenen Risikogruppen vor allem Menschen mit Behinderungen und besonderen Erkrankungen, die nicht in Einrichtungen leben. Insbesondere trifft so der Tunnelblick der geregelten Impf-Vorfahrt für Ältere und Heime die jüngeren, zuhause lebenden behinderten Menschen. Jene also, denen eben nicht über die Prioritäts-Kriterien Alter und/oder stationäres Wohnen der bevorzugte Zugang zur raschen Impfung gegen Corona gewährt ist.

Für Rheinland-Pfalz ist Anfang Februar auf der eigens eingerichteten Internetseite zur Corona-Pandemie immer noch der vom Robert-Koch-Institut (RKI) veröffentlichte Impfplan zu sehen, in dem es vier Impfgruppen gibt: höchste, hohe und erhöhte Priorität und in der vierten Gruppe folgen alle anderen. Menschen mit Behinderungen erscheinen in diesem Impfplan in den beiden obersten Prioritäts-Gruppen nur dann, wenn sie in Heimen bzw. ähnlichen Einrichtungen leben oder sie sind erst in der dritten Prioritäts-Gruppe dabei.

Es ist nachvollziehbar und richtig, dass ein Mensch mit schwerer Behinderung, der in einem Pflegeheim lebt, aufgrund seines besonderen Risikos zu der Impfkategorie I (Höchste Priorität) zählt. Umgekehrt ist es aber ein Unding, wenn ein anderer Mensch mit einer ebenso schweren Behinderung, nur weil er seinem Recht, seine Wohn- und Lebensform selbst zu wählen nachkommt und in seinem Zuhause wohnt, gemäß dem ursprünglichen Impfplan bestenfalls erst in Impfguppe III (Erhöhte Priorität) eingeordnet ist.

Zwischen diesen Prioritäts-Gruppen liegen lange, gefährliche Monate des Wartens auf einen Impftermin. Das ist eine eklatante Benachteiligung – damit wird man dem Bedarf und der Lebensrealität der großen Anzahl von schwerstbehinderten Menschen, die zu Hause leben und ambulant versorgt werden, in keiner Weise gerecht.

Angriff auf Selbstständigkeit und Sicherheit

Die Mehrheit der pflegebedürftigen Menschen in Deutschland (80% / 3,31 Millionen) wird zuhause versorgt. Dies geschieht nicht nur durch die Mitarbeitenden von ambulanten Pflegediensten, sondern häufiger noch durch Angehörige und andere häusliche Unterstützung. So z.B. bei behinderten Menschen mit Hilfe von Persönlicher Assistenz. In den meisten Fällen sind es hierbei Assistenzdienstleister, in anderen Fällen handelt es sich um selbstorganisierte Assistenzversorgung nach dem Arbeitgebermodell. Bei einer 24-Stunden-Assistenz kann in Normalzeiten ein Team aus 8 bis 10 wechselnd tätigen Assistent*innen im Einsatz sein.

Durch die Notwendigkeit der wechselnden Außenkontakte mit den verschiedenen Assistenten kann erhöhte Infektionsgefahr bestehen. Anders als beim Personal ambulanter Pflegedienste ist in der Versorgung durch persönliche Assistenz bisher aber in der Impfverordnung noch keine priorisierte Impfung vorgesehen.

Diese Problematik erleben wir beim Club Aktiv mit unseren Klient*innen in unserem Assistenz-ISB-Dienst (ISB – Individuelle selbstbestimmte Betreuung) aus nächster Nähe. Häufig wird für die Klient*innen mit schwerer Behinderung/Erkrankung, die sich für eine selbstbestimmte Versorgung zuhause durch Assistenz entschieden haben, ihr gesamtes Lebensmodell angesichts der großen Corona-Gefahr in Frage gestellt. Auch die Angehörigen sind betroffen; viele übernehmen, um die externen Kontakte zu minimieren, wieder einen Teil der Pflege selbst. Diese Lebenswirklichkeit von assistenzunterstützten, schwer behinderten Menschen als besondere Risikogruppe hat bisher keinen angemessenen Eingang in die Bestimmungen gefunden. Weder in die Impfverordnung durch frühzeitigen Zugang zur Impfung für die Assistenznehmenden und ihre Assistent*innen, noch in der Teststrategie, z.B. durch die Bereitstellung von Schnelltests für die Assistent*innen. Das ist für die Betroffenen angesichts der Gefährdung untragbar.

Früh gewarnt, spät gehandelt

Die Verbände behinderter Menschen, Interessenvertretungen, bekannte Aktivisten für Behindertenrechte und Betroffene selbst, haben früh und deutlich darauf hingewiesen, dass sich bei der bisherigen Impfpriorisierung die Benachteiligung von behinderten Menschen inakzeptabel fortzusetzen droht.

Die Wohlfahrtsverbände warnen, dass es zu einer wachsenden Ungleichheit kommen kann. Der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbands (DPWV), Ulrich Schneider, weist auf die spaltenden Folgen einer umfassenden Verteilungsdebatte hin, wenn Menschen mit Behinderungen bei der Priorisierung der Risikogruppen für die Impfreihenfolge übersehen und zurückgestellt werden.

So früh und eindrücklich diese Diskussion von den behinderten Menschen und ihren Vertretungen geführt wurde, so zögerlich wurde sie zunächst von der Politik aufgenommen. Noch kurz vor Weihnachten hatten das Mainzer Gesundheitsministerium und der Ethikbeirat Corona-Schutzimpfungen Rheinland-Pfalz mitgeteilt, es könne leider keine individuellen Ausnahmen für Hochrisiko-Fälle außerhalb der vom Bund festgelegten priorisierten Impfgruppen in der geltenden Impfverordnung geben.

Mensch statt Nummer: Einsicht durch Einzelfälle?

In Rheinland-Pfalz machte in dieser Zeit insbesondere der öffentliche Kampf von Benni Over (30) und seiner Familie das theoretische Thema „Impfreihenfolge“ zur persönlichen Sache. Wegen des besonderen Covid-19-Risikos durch die schwere Muskeldystrophie-Vorerkrankung und den verschlechterten physischen und psychischen Gesundheitszustand ihres Sohnes Benni hatte Familie Over sich in ihrer Notlage an mehr als 2.000 Politiker auf regionaler, Landes- und Bundesebene und an die Medien gewandt.

Ziel war das Erreichen einer vorgezogenen Corona-Schutzimpfung für Benni Over als stark gefährdetem Risikopatient. Laut der ersten geltenden Impfverordnung hätte er selbst voraussichtlich noch Monate warten müssen, bis er in Gruppe III seine Impfung bekommen sollte. Ebenso in der zermürbenden Impfwarteschleife gefangen waren seine Eltern, die ihn rund um die Uhr zuhause versorgen. Der Vater Klaus Over berichtet: „Wir haben schlussendlich mit der Ministerpräsidentin Malu Dreyer telefoniert, und sie hat Kenntnis von unserer Notsituation bekommen. Das hat sie bewegt, eine Impfung zu veranlassen.“

In Rheinland-Pfalz kam damit auch weitere Bewegung in den Plan, für das Bundesland eine systematische Grundlage für zukünftige weitere Einzelfallentscheidungen in Härtefällen zu schaffen.

Auf Antrag jetzt auch in Rheinland-Pfalz: Ausnahmen möglich

Ende Januar beschloss die rheinland-pfälzische Landesregierung ein Verfahren für Einzelfallentscheidungen bei „Priorisierung aus humanitären Gründen“ zuzulassen. So können jetzt z.B. Menschen, die seltene, schwere Vorerkrankungen haben und in einer besonderen Versorgungs- und Pflegesituation leben, als begründete Ausnahmen frühere Impftermine bekommen als das in der Impfverordnung regulär vorgesehen wäre. Hierunter fallen auch Menschen mit Behinderung, die nicht in einer besonderen Wohnform (frühere Bezeichnung: Heim), sondern Zuhause leben.

Das Verfahren wird von Gesundheitsministerium in Mainz beschrieben wie folgt: Nach einer Vorprüfung durch das Gesundheitsministerium wird der formelle Einzelfall-Antrag vom Ethikbeirat medizinisch-ethisch geprüft. Dies geschieht anhand einer strengen, auf der Verordnung des Bundes sowie den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) basierenden Prüfungs- und Bewertungskatalogs.

Nach Abschluss dieser Prüfung spricht der Ethikbeirat eine Empfehlung an das Gesundheitsministerium aus, das über den Einzelfallantrag entscheidet. Im Fall einer positiven Priorisierungsentscheidung wird die anspruchsberechtigte Person dann einer anderen (früheren) Impf-Indikationsgruppe der Corona-Impf-Verordnung des Bundes zugeordnet.

Neue Öffnungsklausel von der Ständigen Impfkommission als Basis

Das Robert-Koch-Institut (RKI) hat sein epidemiologisches Bulletin vom 4. Februar dahingehend ergänzt, dass bei der Priorisierung innerhalb der Covid-19-Impf-Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) Ausnahmen zulässig sind.

So heißt es in der zweiten Aktualisierung der STIKO-Impfempfehlung jetzt:

„Bei der Priorisierung innerhalb der Covid-19-Impfempfehlungen der STIKO können nicht alle Krankheitsbilder oder Impf-Indikationen explizit genannt werden. Es obliegt daher den für die Priorisierung in den Bundesländern Verantwortlichen, in Einzelfällen Personen, die nicht ausdrücklich im Stufenplan genannt sind, angemessen zu priorisieren. Dies betrifft zum Beispiel Personen mit seltenen, schweren Vorerkrankungen oder auch schweren Behinderungen, für die bisher zwar keine ausreichende wissenschaftliche Evidenz bezüglich des Verlaufs einer Covid-19-Erkrankung vorliegt, für die aber ein deutlich erhöhtes Risiko angenommen werden muss. Dies trifft auch für Personen zu, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr oder nicht mehr gleich wirksam geimpft werden können (z.B. bei unmittelbar bevorstehender Chemotherapie). Darüber hinaus sind Einzelfallentscheidungen möglich, wenn berufliche Tätigkeiten bzw. Lebensumstände mit einem nachvollziehbaren, unvermeidbar sehr hohen Infektionsrisiko einhergehen. Diese Öffnungsklausel darf nicht missbraucht werden, um ungerechtfertigter Weise eine Impfung durchzuführen und somit stärker gefährdeten Personen die Impfung vorzuenthalten.“



WEITERE INFOS & BERATUNG

Stand: 28.01.2021 Seite 1 von 4

Antrag auf Priorisierung für eine Corona-Schutzimpfung aus medizinischen Gründen

I. Erforderliche Angaben zur anspruchsberechtigten Person nach § 1 Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV):

Personliche Angaben zum Anspruchsberechtigten	
Vor- und Zuname: _____	
Geburtsdatum: _____	
Straße: _____	Hausnummer: _____
Postleitzahl: _____	Ort: _____
Telefon: _____	Fax: _____
E-Mail: _____	

II. Antrag auf Berücksichtigung der/des Anspruchsberechtigten gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 CoronaImpfV mit

höchster Priorität (§ 2 CoronaImpfV)
 hoher Priorität (§ 3 CoronaImpfV)
 erhöhter Priorität (§ 4 CoronaImpfV)

Rheinland-Pfalz:

Antragsformular auf Priorisierung für eine Corona-Schutzimpfung aus medizinischen Gründen

Das komplette Antragsformular zur Ansicht und zum Herunterladen finden Sie **auf unserer Homepage www.clubaktiv.de**

Wenn Sie Fragen zur Antragstellung haben, können Sie sich an die **Beratungsstellen beim Club Aktiv in unserer Selbsthilfe** wenden:

Tel.: 0651/97859-130

Info-Hotline bei Fragen zur Corona-Schutzimpfung in Rheinland-Pfalz und Terminanfragen:

Tel.: 0800/75758100

Auf der Internetseite des rheinland-pfälzischen Gesundheitsministeriums gibt es die aktuellen Informationen zu Corona, zur Corona-Impfung und zur Impf-Terminvergabe in Rheinland-Pfalz:

www.corona.rlp.de